

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der OPDENHOFF Technologie GmbH

- Stand: Februar 2009 -

Präambel

Die OPDENHOFF Technologie GmbH entwickelt und baut Steueranlagen für das industrielle Verwiegen, Mischen und Fördern von Schüttgut und Flüssigkeiten. Die OPDENHOFF Technologie GmbH hat zur Visualisierung und Steuerung dieser komplexen Prozesse u.a. die Software OPDwin® entwickelt. Der Auftraggeber beabsichtigt diese oder andere Produkte der Fa. OPDENHOFF Technologie GmbH zu nutzen oder nutzt diese bereits.

1. Allgemeines, Angebote und Preise

1.1 Änderungen dieser AGB

Die OPDENHOFF Technologie GmbH ist jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich etwaiger Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen teilt die OPDENHOFF Technologie GmbH dem Auftraggeber schriftlich mit. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Auf diese Folge weist die OPDENHOFF Technologie GmbH den Auftraggeber gesondert schriftlich hin. Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen fristgemäß, so besteht der Vertrag unverändert fort. Die OPDENHOFF Technologie GmbH ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag außerordentlich innerhalb von zwei (2) Monaten ab Zugang der Widerspruchsnachricht schriftlich mit einer Frist von einem (1) Monat zu kündigen.

1.2 Zustandekommen von Verträgen/Aufträgen

Ein Vertrag bzw. Auftrag gilt mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von der OPDENHOFF Technologie GmbH als zustande gekommen oder wenn der Auftraggeber ein schriftliches Angebot von der OPDENHOFF Technologie GmbH annimmt.

1.3 Gültigkeit von Angeboten

An schriftliche Angebote ist die OPDENHOFF Technologie GmbH drei (3) Monate ab Versanddatum gebunden. Entscheidend ist der Poststempel bzw. bei E-Mails das Absendedatum. Mündlich abgegebene Angebote von der OPDENHOFF Technologie GmbH oder mündliche Absprachen mit der OPDENHOFF Technologie GmbH bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung seitens der OPDENHOFF Technologie GmbH. Irrtümer können nicht ausgeschlossen werden.

1.4 Preise

Maßgeblich sind die Preise des Angebots. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer ab Werk Hennef sowie ausschließlich Verpackung und Versicherung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.5 Vergütung/Zahlungsverzug

1.5.1 Die vereinbarte Vergütung für Material- und Softwarelieferungen sowie für Inbetriebnahmen von Soft- oder Hardwareprodukten ist in vollem Umfang mit Lieferung an den Auftraggeber – soweit eine Installation geschuldet ist – mit Installation der Hard- und Software fällig.

Reisezeit und Reisekosten werden, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach Aufwand berechnet.

Ein Tagessatz besteht aus 8 Stunden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.5.2 Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen der OPDENHOFF Technologie GmbH spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung durch die OPDENHOFF Technologie GmbH in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. In diesem Fall ist die OPDENHOFF Technologie GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basissatz p. a. zu berechnen.

1.5.3 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft, der Mangel ist unbestritten oder aber rechtskräftig festgestellt; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

Nach Auslieferung der Hard- und Software ist die Restzahlung spätestens nach 4 Monaten nach Rechnungsstellung zu begleichen.

1.6 Termine

Alle Leistungen erfolgen im Rahmen der zwischen den Parteien vereinbarten Terminplanung. Die Einhaltung dieser Termine setzt voraus, dass der Auftraggeber den Mitwirkungspflichten selbstständig, qualifiziert und termingerecht nachkommt und insbesondere die von OPDENHOFF Technologie GmbH erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilt.

1.7 Leistungsort/Versand

Leistungsort ist der Geschäftssitz der OPDENHOFF Technologie GmbH, derzeit Hennef. Wird die bestellte Hard- und/oder Software auf Wunsch des Auftraggebers an diesen verschickt, erfolgt der Versand auf Rechnung des Auftraggebers (EXW lt. Incoterms 2000), soweit vertraglich nicht eine Lieferung frei Haus vereinbart sein.

1.8 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes, d.h. der bestellten Hard- und/oder Software, geht bei Abholung durch den Auftraggeber mit Übergabe der Sachen an diesen über. Beim Versand auf Wunsch des Auftraggebers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit Übergabe an die Spedition, Fracht oder das Postunternehmen über. Dies gilt auch bei Lieferung frei Haus.

1.9 Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher der OPDENHOFF Technologie GmbH gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche im Eigentum der OPDENHOFF Technologie GmbH.

2. Installationsvorbereitung / Bedingungen für die Umgebung beim Auftraggeber

2.1 Der Auftraggeber benennt unverzüglich nach Vertragsschluss einen Ansprechpartner als Projektverantwortlichen sowie einen Stellvertreter. Beide müssen befugt sein, die mit der Erstellung der Software zusammenhängenden Entscheidungen treffen zu können. Der Ansprechpartner bzw. sein Stellvertreter steht während der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr, 9:00 – 17:00) für Rückfragen zur Verfügung. Des Weiteren stellt der Auftraggeber einen oder mehrere technische Ansprechpartner zur Verfügung, die mit den Systemen des Auftraggebers vertraut sind, und den Mitarbeitern der OPDENHOFF Technologie GmbH während der üblichen Geschäftszeiten für Auskünfte und zur Unterstützung zur Verfügung stehen.

2.2 Der Auftraggeber stellt sämtliche Inhalte und Daten in sämtlichen benötigten Sprachen zur Verfügung. Sollten Bildmaterialien benötigt werden (Firmenlogos, etc.), so werden diese vom Auftraggeber digital in den Formaten TIFF, JPG, GIF oder EPS, in ausreichend hoher Auflösung und Qualität entsprechend der Anforderung der OPDENHOFF Technologie GmbH, lizenzfrei zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber stellt der OPDENHOFF Technologie GmbH außerdem sämtliche benötigte Daten zur Verfügung. Sollten durch nachträgliche Änderungen an den Daten durch den Auftraggeber, Änderungen oder Ergänzungen an der Anwendung bzw. erneute Tests erforderlich werden, so werden diese Aufwände gemäß den jeweils gültigen Montagesätzen abgerechnet. Die jeweils gültige Preisliste der OPDENHOFF Technologie GmbH ist diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt.

2.3 Ergeben sich aufgrund unzureichender Spezifikationen durch den Auftraggeber, die nicht zu erkennen waren, zusätzliche Nacharbeiten oder Aufwände, so werden diese gemäß den Montagesätzen der OPDENHOFF Technologie GmbH abgerechnet.

2.4 Sollte der Einsatzort der OPDENHOFF Technologie GmbH-Mitarbeiter nicht Hennef sein, so stellt der Auftraggeber eine geeignete Infrastruktur für die Arbeitsumgebung zur Verfügung. Diese beinhaltet neben einem Arbeitsplatz gemäß der

Bildschirmarbeitsplatzverordnung (Stuhl, Tisch, Beleuchtung, etc.) auch einen Internetzugang und einen Telefonanschluss.

2.5 Der Auftraggeber gewährt der OPDENHOFF Technologie GmbH bzw. deren Mitarbeitern, soweit erforderlich, Zutritt zu seinen Geschäftsräumen. Soweit Programmierarbeiten, Installationen oder die Erbringung sonstiger Leistungen per Fernzugriff möglich sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, der OPDENHOFF Technologie GmbH bzw. deren Mitarbeitern einen geeigneten und gegebenenfalls gesicherten Zugang für diesen Fernzugriff einzurichten.

2.6 Die Bestimmungen zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers aus Ziffer 7 bleiben unberührt.

2.7 Stellt die OPDENHOFF Technologie GmbH fest, dass erstellte Bedarfsanalysen, Pflichtenhefte oder Leistungsbeschreibungen nicht mit den Anforderungen übereinstimmen, die er tatsächlich verlangt, so wird er den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Die Parteien entscheiden dann einvernehmlich über eine Ergänzung oder Änderung der Anforderungen.

3. Software-/Hardwarespezifikation

Die seitens der OPDENHOFF Technologie GmbH geschuldete Leistung wird durch das Angebot nebst Leistungsumfang, den Auftrag bzw. die Auftragsbestätigung und das vom Auftraggeber zu stellende Lasten- bzw. Pflichtenheft spezifiziert.

4. Änderungsverlangen

4.1 Solange die Software nicht von der OPDENHOFF Technologie GmbH geliefert wurde, kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich eine Änderung der Anforderungen verlangen.

4.2 Die OPDENHOFF Technologie GmbH wird dem Änderungsverlangen kostenfrei Folge leisten, soweit dies nicht zu einem Mehraufwand bei der OPDENHOFF Technologie GmbH führt und vor dem Hintergrund der konkreten betrieblichen Situation zumutbar ist. Etwaige Mehraufwände sind entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der OPDENHOFF Technologie GmbH zu vergüten. Minderaufwände führen nicht zu einer Reduzierung des gesamten Auftragsvolumens.

4.3 Sobald der OPDENHOFF Technologie GmbH ein erhebliches Änderungsverlangen angetragen wird, hat sie die Arbeiten an der Softwareerstellung vorläufig einzustellen, dem Auftraggeber die Einstellung und deren Dauer mitzuteilen, sowie ihn darauf hinzuweisen, dass sie mit vergütungspflichtigen Prüfungsarbeiten beginnt. Für die Prüfungsarbeiten kann die OPDENHOFF Technologie GmbH eine Vergütung je Arbeitsstunde verlangen. Es gelten die Servicepreise der jeweils gültigen Preisliste der OPDENHOFF Technologie GmbH. Nach Abschluss der Prüfung hat die OPDENHOFF Technologie GmbH dem Auftraggeber verbindlich mitzuteilen, wie hoch die Mehrkosten der Änderung sind und welche zeitliche Verzögerung sie verursacht.

Falls die Parteien nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang des verbindlichen Angebotes der OPDENHOFF Technologie GmbH eine Einigung erzielen, wird der Auftrag ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens anhand der ursprünglichen Anforderungen ausgeführt, wobei den vereinbarten Terminen jeweils der Zeitraum zwischen Änderungsverlangen und Ablauf der vorgenannten Zweiwochenfrist hinzuzurechnen sind.

5. Dokumentation

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Dokumentation die Beschreibung des Leistungsumfanges wie im Angebot beschrieben sowie im Falle von Standardsoftware die vom jeweiligen Hersteller gestellte Dokumentation der Software oder im Falle von selbst erstellter Software das Lasten- bzw. Pflichtenheft. Die Dokumentation wird dem Auftraggeber digital in den Formaten DOC, DOCX, HTML oder PDF auf CD oder USB-Stick zur Verfügung gestellt.

6. Lizenzbedingungen

Hinsichtlich der Einräumung von Rechten an der Software sowie der dazu gelieferten Dokumentation gelten die Lizenzbedingungen der OPDENHOFF Technologie GmbH, die dem Auftraggeber gesondert ausgehändigt wurden.

7. Mitwirkungspflichten

7.1 Im Rahmen der Abwicklung des Projektes sind vom Auftraggeber verschiedene Mitwirkungspflichten zu erbringen.

7.2 Die Erbringung dieser Mitwirkungspflichten ist vertragliche Hauptpflicht des Auftraggebers. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch OPDENHOFF Technologie GmbH setzt die rechtzeitige und qualifizierte Erbringung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und seiner Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen entsprechend den Anforderungen der OPDENHOFF Technologie GmbH zwingend voraus.

7.3 Verzögerungen des Projekts sowie dadurch evtl. entstehender Mehraufwand, die/der auf die nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber und seiner Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind oder die nicht von OPDENHOFF Technologie GmbH oder OPDENHOFF Technologie GmbH Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, gehen in keinem Fall zu Lasten der OPDENHOFF Technologie GmbH.

7.4 Es bestehen insbesondere folgende Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers:

7.4.1 Der Auftraggeber wird, soweit die Parteien nichts anderes explizit schriftlich vereinbart haben, seine Anforderungen an die Software in einer geeigneten Beschreibung schriftlich rechtzeitig, d.h. nach Vertragsschluss und vor Eintritt in die Planungs- und Realisierungsphase, an die OPDENHOFF Technologie GmbH mitteilen. Die schriftliche Beschreibung der Spezifikation der Software hat spätestens nach schriftlicher Anforderung durch die OPDENHOFF Technologie GmbH zu erfolgen.

7.4.2 Der Auftraggeber stellt der OPDENHOFF Technologie GmbH unaufgefordert alle für die Erstellung der Software erforderlichen Informationen in schriftlicher, übersichtlicher Form zur Verfügung und erläutert diese auf Wunsch der OPDENHOFF Technologie GmbH auch mündlich.

7.4.3 Alle hier genannten Mitwirkungspflichten erbringt der Auftraggeber kostenlos.

7.4.4 Soweit der Auftraggeber einer Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt, gerät die OPDENHOFF Technologie GmbH mit zeitlich nachgelagerten Leistungspflichten nicht in Verzug. Die vereinbarten Termine sind in einem solchen Fall aufgehoben.

7.4.5 Stellt die OPDENHOFF Technologie GmbH fest, dass Angaben oder Informationen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig oder zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so wird sie den Auftraggeber hierauf schriftlich (auch per Email möglich) hinweisen. Mit dem Hinweis tritt die gleiche Wirkung ein, als sei die Mitwirkungsleistung nicht rechtzeitig erbracht. Der Auftraggeber wird über eine sich aus diesem Hinweis ergebende Änderung, soweit sie den Erstellungsprozess der Software betrifft, sofort entscheiden.

8. Montage beim Auftraggeber

8.1 Soweit eine Montage in bestehenden Produktionsstätten des Auftraggebers erfolgt, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die laufende Produktion in seinem Geschäftsbetrieb die Montage der von der Firma OPDENHOFF Technologie GmbH zu liefernden Anlage nicht beeinträchtigt.

8.2 Für Störungen im Montageablauf, die aus der Sphäre des Auftraggebers resultieren, haftet die OPDENHOFF Technologie GmbH nicht. Auf Störungen resultierende Mehrkosten hat der Auftraggeber gegenüber der OPDENHOFF Technologie GmbH zu erstatten, so insbesondere zusätzliche Reisekosten, Übernachtungskosten und Wartezeiten für Mitarbeiter und Beauftragte. Es gilt die jeweils gültige Preisliste der OPDENHOFF Technologie GmbH.

8.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es während der Montage im Betrieb des Auftraggebers zu Störungen oder

Einschränkungen des Betriebsablaufs beim Auftraggeber kommen kann. Mit derartigen Betriebsstörungen erklärt sich der Auftraggeber grundsätzlich einverstanden. Die OPDENHOFF Technologie GmbH verpflichtet sich zur Rücksichtnahme auf die betriebstechnischen Interessen des Auftraggebers. Soweit Betriebsstörungen zu besorgen sind, die den Betriebsablauf des Auftraggebers in absolut vermeidbarer Weise beeinträchtigen, so hat der Auftraggeber die OPDENHOFF Technologie GmbH hierauf schriftlich hinzuweisen und diese unter Fristsetzung zur Beendigung der Störung aufzufordern.

8.4 Kommt es während der Montage zu absolut vermeidbaren Störungen im Betriebsablauf des Auftraggebers, so trifft den Auftraggeber die Beweislast dafür, dass es sich tatsächlich um eine absolut vermeidbare Störung im Sinne dieser Regelung gehandelt hat und die Verantwortlichkeit für die Störung bei der Firma OPDENHOFF Technologie GmbH liegt.

9. Gewährleistung

9.1 Die OPDENHOFF Technologie GmbH übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung im Handbuch bzw. der Dokumentation entspricht und zu der vorgesehenen Nutzung in Übereinstimmung mit den vereinbarten Leistungsanforderungen geeignet ist. Die OPDENHOFF Technologie GmbH gewährleistet weiterhin, dass die Software und die Dokumentation nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch - insbesondere dem Pflichten- bzw. Lastenheft - aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

9.2 Die Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit oder Garantie besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde.

9.3 Die OPDENHOFF Technologie GmbH weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei zu erstellen.

9.4 Die OPDENHOFF Technologie GmbH übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Auftraggebers entspricht oder mit Programmen des Auftraggebers oder der beim Auftraggeber vorhandenen Hardware zusammenarbeitet. Kosten zur Beseitigung solcher Hard- oder Softwarefehler beim Auftraggeber – beispielsweise durch Service Packs oder Hotfixes der jeweiligen Hersteller – werden von OPDENHOFF Technologie nach Aufwand abgerechnet. OPDENHOFF Technologie GmbH kann keine Garantie dafür abgeben, dass die jeweiligen Hersteller Fehlerbeseitigungstools zur Verfügung stellen.

9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate. Sie beginnt mit der Lieferung der Software. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für Haftungs- und Garantieansprüche bleiben unberührt.

9.6 Im Garantiefall werden die fehlerhaften Teile zurückgenommen und fehlerfrei geliefert. Die Montagekosten trägt der Käufer. Die Garantie erlischt, wenn der Käufer Eingriffe in die Steuerungsanlage von Personen ausführt, die fachlich dafür nicht qualifiziert sind.

9.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Software (samt Standardsoftware) zu untersuchen und der OPDENHOFF Technologie GmbH einen erkennbaren Mangel derselben unverzüglich mitzuteilen. Zeigt der Auftraggeber einen erkennbaren Mangel nicht unverzüglich an, so führt dies zum Ausschluss der Gewährleistungsrechte. Gleiches gilt, wenn ein verdeckter Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung gemeldet wird. Vorstehende Regelungen gelten nicht für den Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch die OPDENHOFF Technologie GmbH. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers gilt unabhängig davon, ob eine Einweisung in den Betrieb des Systems stattgefunden.

9.8 Im Rahmen der Mängelrüge ist der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z.B. Vorlage der Fehlermeldungen)

durchführbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z.B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist.

9.9 Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Auftraggeber der OPDENHOFF Technologie GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Auftraggeber teilt mit, welche Art der Nacherfüllung – Nachbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Die OPDENHOFF Technologie GmbH ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Auftraggeber mit sich bringen würde. Die Nacherfüllung kann außerdem insgesamt verweigert werden, wenn die Kosten der berechtigterweise verlangten Nachbesserungsarbeiten das Gesamtvolumen des Auftrages übersteigen. Die Geltendmachung der weiteren Gewährleistungsrechte bleibt hiervon unberührt.

9.10 Die weiter gehenden Gewährleistungsrechte des Rücktritts, der Minderung oder des Schadens- bzw. Aufwendungsersatzes kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn er der OPDENHOFF Technologie GmbH erfolglos zwei angemessene Fristen zur Beseitigung des Mangels eingeräumt hat.

9.11 Die Gewährleistungsverpflichtung von der OPDENHOFF Technologie GmbH entfällt, wenn der Auftraggeber selbst oder durch Dritte die Software unsachgemäß installiert, nutzt, repariert oder die von der OPDENHOFF Technologie GmbH geforderten Umgebungsvoraussetzungen nicht einhält. Dem Auftraggeber ist die Möglichkeit des Nachweises vorbehalten, dass diese Umstände nicht ursächlich für den Mangel sind.

9.12 Inkompatibilitäten zwischen Hardware und Zubehör berechtigen nur dann zum Rücktritt, wenn ein Fehler der gelieferten Hardware festgestellt werden kann und kein gleichwertiges Zubehör anderer Hersteller einsatzfähig ist.

9.13 Die OPDENHOFF Technologie GmbH ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Ausweichlösung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.

9.14 Hat der Auftraggeber die OPDENHOFF Technologie GmbH wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Auftraggeber, sofern er die Inanspruchnahme der OPDENHOFF Technologie GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der OPDENHOFF Technologie GmbH entstandenen Aufwand zu ersetzen.

9.15 Der Auftraggeber trägt für eine zuverlässige, zeitnahe und umfassende Datensicherung während und nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von der OPDENHOFF Technologie GmbH Sorge.

10. Haftung

10.1 Die vertragliche und außervertragliche Haftung der OPDENHOFF Technologie GmbH ist für alle von ihr im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erbrachten Leistungen gemäß der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt. Ausgeschlossen ist insoweit auch eine Haftung der OPDENHOFF Technologie GmbH für entgangenen Gewinn. Davon unberührt bleibt eine etwaige Haftung der OPDENHOFF Technologie GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Die OPDENHOFF Technologie GmbH haftet stets in voller Höhe und unbeschränkt, wenn sie der Vorwurf des Vorsatzes oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels trifft. Ebenso haftet die OPDENHOFF Technologie GmbH unbeschränkt aus der ausnahmsweisen vertraglichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

10.3 Die OPDENHOFF Technologie GmbH haftet stets in voller Höhe und unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.

10.4 Die OPDENHOFF Technologie GmbH haftet dem Grunde nach auch bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann (sog. „Kardinalpflichten“). Dies gilt auch, soweit die Pflichtverletzung von leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen begangen worden ist.

10.5 Die OPDENHOFF Technologie GmbH haftet bei Pflichtverletzungen, die keine Verletzung von Kardinalpflichten darstellen dem Grunde nach für grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, sie kann sich kraft Handelsbrauchs von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit freizeichnen.

10.6 In den Fällen der Ziffern 10.4 und 10.5 ist die Haftung der OPDENHOFF Technologie GmbH der Höhe nach auf den Ersatz des typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

10.7 Die OPDENHOFF Technologie GmbH haftet nicht für Nichterfüllung oder Verzug, soweit dies ganz oder teilweise auf Ereignissen von höherer Gewalt beruht, wie z. B. Streik, Aussperrung und Anordnungen der öffentlichen Gewalt. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse höherer Gewalt bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der OPDENHOFF Technologie GmbH oder bei deren Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmern eintreten. Für die Dauer dieser Störungen und deren Auswirkungen ist die OPDENHOFF Technologie GmbH von der Pflicht zur Leistungserbringung befreit.

10.8 In allen anderen Fällen ist die Haftung der OPDENHOFF Technologie GmbH für Schäden jedweder Art unabhängig von der Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

10.9 Die Haftungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Eintritt des die Haftung begründenden Umstandes und Kenntnis der die Haftung begründenden Umstände durch den Auftraggeber bzw. dessen grob fahrlässiger Unkenntnis von den die Haftung begründenden Umständen, mit Ausnahme der Haftung wegen Vorsatzes.

10.10 Im Falle von Beratungspflichtverletzungen seitens der OPDENHOFF Technologie GmbH ist eine Haftung für Vermögensschäden und mittelbare Folgeschäden auf die Höhe der jeweils im Einzelvertrag vereinbarten Beratungsvergütung beschränkt.

10.11 Die Haftung für sonstige Schäden ist in jedem Fall auf die Höhe der Deckungssumme je Versicherungsfall der von der OPDENHOFF Technologie GmbH abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung und auf das konkrete Leistungsvolumen nach Abzug von Lizenzumsatz begrenzt. Soweit der Versicherer der OPDENHOFF Technologie GmbH leistungstreu ist, wird die OPDENHOFF Technologie GmbH mit eigenen Ersatzleistungen eintreten Vorstehende summenmäßige Haftungsbeschränkung gilt nur, soweit die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung das vertragstypische Risiko im Einzelfall abdeckt.

10.12 Für die Vernichtung von Daten haftet OPDENHOFF Technologie GmbH nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial besteht, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

11. Schulung

11.1 Die OPDENHOFF Technologie GmbH vermittelt dem Auftraggeber im Rahmen von Schulungen die Kenntnisse und Informationen, die erforderlich sind, um die gelieferte Software auf Anwenderebene zu nutzen.

11.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, findet die Schulung in den Schulungsräumen der OPDENHOFF Technologie GmbH statt.

11.3 Findet die Schulung beim Auftraggeber statt, so ist er verpflichtet, dort eine für die Schulung erforderliche ausreichende technische Ausstattung kostenlos vorzuhalten.

11.4 Schulungsteilnehmer müssen über Grundkenntnisse im PC-Bereich verfügen.

Fallen im Rahmen der Schulung Übernachtungskosten oder sonstige Spesen bei der OPDENHOFF Technologie GmbH an, so sind diese Auslagen gegen Nachweis vom Auftraggeber zu erstatten. Reisekosten werden vom Auftraggeber gegen Nachweis erstattet.

12. Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien verpflichten sich auch über das Ende der Laufzeit des Vertrages hinaus, alle ihnen von der jeweils anderen Partei bekannt gewordenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen sind alle Aussagen, Erkenntnisse, Daten und Unterlagen, die ausdrücklich von einer Partei als vertraulich bezeichnet werden, ferner solche, die von der jeweils anderen Partei nicht ohne weiteres aus anderen Quellen bezogen werden können, wie die mit diesem Vertrag zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche betriebliche Informationen, einschließlich des Know-how. Im Zweifel ist von der Vertraulichkeit einer Information auszugehen. Vertraulich sind auch Verkörperungen vertraulicher Informationen (Niederschriften, Datenträger, etc.) einschließlich der ggf. übersetzten Fassungen vertraulicher Informationen. Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Daten mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.

Als nicht mehr vertraulich und frei verwertbar gelten Informationen, die von der anderen Partei freigegeben, zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht, öffentlich bekannt oder der jeweils anderen Partei auf anderem Wege rechtmäßig zugänglich gemacht werden. Vertraulich ist eine Information ferner dann nicht mehr, wenn die jeweils andere Partei ihr Einverständnis zur Weitergabe der Information erteilt. Vertrauliche Informationen sind unter Verschluss zu halten. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen eigenen Mitarbeitern und Dritten nur dann zur Verfügung stellen, wenn dies zur Durchführung ihrer Tätigkeit erforderlich ist und mit diesen eine geeignete Verschwiegenheitsvereinbarung getroffen wurde. Die Parteien haben alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen um eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte zu verhindern.

12.2 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und verpflichten ihrerseits etwaig eingeschaltete Dritte entsprechend.

13. Sonstiges

13.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen den individualvertraglich getroffenen Vereinbarungen der Parteien widersprechen oder zuwiderlaufen, so genießen die individualvertraglich getroffenen Vereinbarungen vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

13.2 Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.

13.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für die Unvollständigkeit von Bestimmungen.

13.4 Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen oder –änderungen bedürfen der Schriftform und entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

13.5 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Firma OPDENHOFF Technologie GmbH in Hennef.

13.6 Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Firma OPDENHOFF Technologie GmbH in Hennef, Bundesrepublik Deutschland. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

13.7 E-Mails und Faxnachrichten von der OPDENHOFF Technologie GmbH gelten als schriftliche Dokumente.

